

65. Verbandsversammlung des

Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd

am 13.12.2021 als Videokonferenz

**TOP 5 Nahverkehrsgesetz Rheinland-Pfalz/
Neue Verbandsordnung des Zweckverbandes
Öffentlicher Personennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd)**

13.12.2021

**65. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd – öffentliche Sitzung**

Neue Verbandsordnung auf Basis des neuen Nahverkehrsgesetzes Rheinland-Pfalz

- Der Entwurf der neuen Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd wurde auf Basis der Regelungen des neuen Nahverkehrsgesetzes erstellt.
- Diese bilden im Wesentlichen die Organisationsänderungen der letzten Jahre seit dem letzten Nahverkehrsgesetz (1995) ab, da es damals (außer dem VRN) keine Verkehrsverbände in Rheinland-Pfalz gab.
- Die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes sind der Landesnahverkehrsplan (Fertigstellung bis Ende 2023, hierüber Konkretisierung der ÖPNV-Pflichtaufgabe), die Schaffung der Regionalausschüsse sowie die Etablierung der Verkehrsverbände im Gesetz.
- Grundidee des Gesetzes: „ÖPNV aus einem Guss“ durch enge Kooperation aller Partner.

Schon heute enge Kooperation ZSPNV Süd/Verkehrsverbände, die weiter ausgebaut werden soll

- Im Süden des Landes besteht im Bereich des VRN/ZSPNV Süd schon heute eine enge Kooperation auf politischer, bzw. Managementebene.
- Eine ähnlich enge Verknüpfung auf politischer und Managementebene für den Bereich des RNN/ZSPNV Süd, d.h. die Region Rheinhessen/Nahe ist anzustreben.
- Das nachfolgende Schaubild beschreibt daher im Wesentlichen die heute schon bestehende Organisation und Kooperationen, die sich in den letzten Jahren entwickelt haben sowie die Weiterentwicklungen durch das Nahverkehrsgesetz.

Arbeitsgruppe neue Verbandsordnung

Der vorliegende Entwurf der neuen Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd) wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitet, bestehend aus:

- Land Rheinland-Pfalz (MKUEM)
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Städtetag Rheinland-Pfalz
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
- Verkehrsverbund Rhein-Mosel
- Verkehrsverbund Region Trier
- Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und Nord

Kooperationsvertrag
ZÖPNV Süd/ RNN

Idee des Gesetzes:
„ÖPNV aus einem Guss“

Verbandsversammlung Zweckverband ÖPNV RP Süd
insbes. Beschluss Haushalt, Schiene, regionale Buslinien,
verkehrspolitische Leitlinien (z.B. Landesnahverkehrsplan)

Mitglieder sind die Aufgabenträger des ÖPNV, d.h. die im Gesetz
definierten Städte sowie die Landkreise im Bereich des ZÖPNV Süd

Intensive Kooperation

Regionalausschuss
Rheinhessen/Nahe
(heute in ähnlicher Form ZRNN als
politisches Gremium)
Der Regionalausschuss Rheinhessen-
Nahe bedient sich zur Durchführung
der in §7 Abs. 4 NVG definierten
Aufgaben (insbesondere Busplanung,
Tarife, neue Mobilitätsformen) des
Zweckverbandes Rhein-Nahe
Nahverkehrsverbund, bzw. der RNN
GmbH

Bereitet Beschlüsse vor und setzt diese um

Regionale
Geschäftsstelle
Ingelheim



Bereitet Beschlüsse
vor und setzt diese um

Zentrale
Geschäftsstelle
Kaiserslautern

Intensive Kooperation

Regionalausschuss Pfalz

Der Regionalausschuss Pfalz bedient
sich aufgrund des Grundvertrages für
den Verkehrsverbund Rhein-Neckar
vom 21.12.1995 zur Durchführung
der in § 7 Abs. 4 NVG definierten
Aufgaben (insbesondere Busplanung,
Tarife, neue Mobilitätsformen) des
Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Neckar-, bzw. der VRN GmbH

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar/VRN GmbH

Kooperationsvertrag
ZÖPNV Süd/VRN

Beschlüsse des
Regionalaus-
schusses Pfalz,
die den

VRN/ZRN
betreffen,
fließen in die
Verbandsversa-
mmlung des
ZRN mit den
dortigen
Stimmverhält-
nissen ein.

Ergänzende Ausführungen Regionalausschüsse

Durch die Regionalausschüsse werden (im Prinzip) keine neuen Gremien geschaffen:

- Das Gremium des Regionalausschusses Rheinhessen-Nahe entspricht im Wesentlichen der heute bereits bestehenden Versammlung des ZRNN.
- Neu aufzunehmen sind hier die Städte, Bad Kreuznach, Ingelheim, Idar-Oberstein und Worms, solange sie die Aufgabenträgerschaft im ÖPNV wahrnehmen. Das Land Rheinland-Pfalz ist bereits vollwertiges Mitglied im ZRNN.
- Die Beschlüsse des Regionalausschusses Pfalz gehen (sofern sie den VRN/ZRN betreffen) in die heute bestehende Versammlung des ZRN (mit den dortigen Stimmverhältnissen) ein. Beispiel für ein Beratungsthema des Regionalausschusses Pfalz (aus der Vergangenheit) wäre die Mitfinanzierung des mehrgleisigen Ausbaus zwischen Mannheim und Heidelberg. Das Diskussionsergebnis wurde damals anschließend in die VRN Gremien eingebracht.

Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen der Verbandsordnung des neuen ZÖPNV Süd gegenüber der bestehenden Verbandssatzung des ZSPNV Süd dargestellt.

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

Mitglieder des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd sind gemäß § 6 Abs. 2, Satz 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG -) die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz, die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken sowie das Land Rheinland-Pfalz. **Weitere Mitglieder sind die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Bingen und Ingelheim.** (Anm.: Solange sie Aufgabenträger im ÖPNV sind)

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd“ wird umbenannt in "Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd" (ZÖPNV RLP Süd).

Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband nimmt die ihm nach dem NVG zugewiesenen Aufgaben wahr. Diese umfassen insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 NVG die **Planung, Gestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Verbandsgebiet** nach Maßgabe des NVG.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (3) Die Aufgabenträger der regionalen Buslinien sind in § 5 Abs. 1 und 3 NVG bestimmt. Die regionalen Buslinien, die unter die Finanzierungsregeln nach § 16 Abs. 7 NVG fallen (sog. Regionale Hauptlinien), sind Teil der Linienbündel in den Verkehrsverbänden. **Dabei obliegt deren Planung und Gestaltung den Regionalausschüssen in Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle des jeweiligen Zweckverbands sowie dem für den ÖPNV zuständigen Ministerium, die ebenfalls Partner der jeweiligen Kooperations- und Finanzierungsverträge werden.** Diese Verträge regeln das Weitere insbesondere zum Leistungsvolumen, zum Vertragscontrolling und zur Vertragsfinanzierung für die Linienbündel.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (4) Der Zweckverband nimmt auf Regionalausschussebene für seine kommunalen Mitglieder die Aufgabe als Zusammenschluss (Gruppe) zuständiger Behörden zum Erlass der allgemeinen Vorschriften im Sinne der Verordnung EG Nr. 1370/2007 wahr. Für den VRN-Tarif liegt gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 NVG die Regelungskompetenz beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar, für den RNN-Tarif beim Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die **Verbandsversammlung**;
2. die **Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher**;
3. **die Regionalausschüsse Rheinhessen-Nahe und Pfalz.**

§ 5

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 6 Abs. 3 NVG aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat je angefangene 50.000 Einwohner eine Stimme. Sofern eine große kreisangehörige Stadt nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NVG Mitglied des Zweckverbandes ist, bestimmt sich für den betroffenen Landkreis und die große kreisangehörige Stadt die Zahl ihrer Stimmen mit der Maßgabe, dass der Berechnung der Stimmen des Landkreises die um die Einwohnerzahl der großen kreisangehörigen Stadt reduzierte Zahl der Einwohner des Landkreises zugrunde zu legen ist. Das Land verfügt in jeder Verbandsversammlung über 40 v.H. der Gesamtheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,
2. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Vertreterin/ des Vertreters,
3. Bestellung der Verbandsdirektorinnen /der Verbandsdirektoren,
4. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans,
5. Beschluss über die Jahresrechnung, die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters sowie der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors,
6. grundsätzliche Themen (z.B. verkehrspolitische Leitlinien), die das Gebiet beider Regionalausschüsse betreffen,
7. Einrichtung zusätzlicher Kompetenzzentren, wobei dem Land ebenso ein solches Initiativrecht zusteht,
8. Schienenpersonennahverkehr und regionale Hauptlinien,
9. Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen.

§ 7

Verbandsvorsteher,-in

- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher ist insbesondere zuständig für:
den Abschluss oder die Änderung von Verkehrsverträgen im SPNV und der regionalen Hauptlinien **im Namen seiner Mitglieder;**

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse über Erlass und Änderung der Verbandsordnung sowie des Landesnahverkehrsplans bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 4 NVG.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung, die das Gebiet eines Regionalausschusses betreffen, sind nicht wirksam, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen derjenigen kommunalen Mitglieder aus dem betroffenen Regionalausschuss dagegen stimmen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind bei besonderer Eilbedürftigkeit zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsordnung sowie die Bestellung oder Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder die Bestellung oder Abberufung des Verbandsdirektors.

§ 9

Verbandsdirektor/in

- (1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung stehen bis zu zwei Stellen für Verbandsdirektorinnen / Verbandsdirektoren zur Verfügung.
- (2) Die weiteren Aufgaben neben der Koordinierung von regionsübergreifenden Themen werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, den die Verbandsversammlung beschließt. Ein Geschäftsverteilungsplan ist nur dann erforderlich, wenn mehr als eine Verbandsdirektorin / ein Verbandsdirektor bestellt wird.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung im Falle einer Neubestellung nach Durchführung eines Auswahlverfahrens die Bestellung der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors vor. Die Verbandsversammlung bestellt den Verbandsdirektor oder die Verbandsdirektorin.
- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher benennt auf Vorschlag der Verbandsdirektorinnen / der Verbandsdirektoren jeweils einen Stellvertreter und gibt dies der Verbandsversammlung zur Kenntnis.
- (5) Die weiteren Tätigkeitsgebiete der Verbandsdirektorinnen/ der Verbandsdirektoren ergeben sich aus einer Dienstanweisung, die die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ausarbeitet. Diese Dienstanweisung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 10

Regionalausschüsse

- (1) In dem Zweckverband werden gemäß § 7 Abs. 1 i.V. m. § 5 Abs. 3 S. 3 NVG zwei Regionalausschüsse gebildet.
- (2) Soweit sich aus dem Nahverkehrsgesetz nichts anderes ergibt, finden für die Regionalausschüsse die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung über den Gemeinderat entsprechende Anwendung.
- (3) Die Regionalausschüsse entscheiden innerhalb ihres jeweiligen Regionalausschussgebiets nach § 7 Abs. 4 Satz 1 2. Hs. NVG über den Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne des Artikels 2 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (4) Die Regionalausschüsse stellen bei Bedarf für ihr Regionalausschussgebiet einen regionalen Nahverkehrsplan im Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan nach § 13 NVG auf.
- (5) Die Regionalausschüsse bereiten den Landesnahverkehrsplan gemäß § 11 NVG für ihr jeweiliges Regionalausschussgebiet sowie die mit dem jeweiligen Verbund nach § 7 Abs. 5 Satz 3 NVG zu schließenden Kooperationsverträge vor.
- (6) Der Regionalausschuss Pfalz bedient sich aufgrund des Grundvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar vom 21.12.1995 zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar-, bzw. der VRN GmbH als regionale Geschäftsstelle.
- (7) Der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe bedient sich zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund, bzw. der RNN GmbH als regionale Geschäftsstelle.

§ 11

Geschäftsstellen des Zweckverbandes

Zentrale Geschäftsstelle

Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung unterhält der Zweckverband eine zentrale Geschäftsstelle. Der Zweckverband unterhält diese Geschäftsstelle in Kaiserslautern.

Zu den Aufgaben dieser Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- Die Konzeption aller SPNV-Angebote sowie der regionalen Hauptlinien,
- die Durchführung von Vergabeverfahren für den SPNV,
- die Konzeption und Rahmenbedingungen für den Vertrieb im SPNV,
- das Qualitätsmanagement, Controlling für den SPNV,
- Marktforschung und Kundenzufriedenheitsanalysen des SPNV,
- Die Öffentlichkeitsarbeit, das Marketingkonzept und die überregionalen Werbemaßnahmen im SPNV

§ 11

Geschäftsstellen des Zweckverbandes

Regionale Geschäftsstellen

- Für den Vollzug der Aufgaben der Regionalausschüsse sind gemäß § 7 Abs. 5 NVG die bestehenden Verbundgesellschaften Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH und Verkehrsverbund Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (regionale Geschäftsstellen) verantwortlich, soweit die jeweiligen Aufgaben nicht gem. § 7 Abs. 6 Satz 3 NVG vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar erfüllt werden.
- Die regionalen Geschäftsstellen übernehmen die operative Umsetzung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 NVG mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs und der Direktvergaben nach § 10 Abs. 4 S. 2 NVG.
- Zu den Aufgaben der regionalen Geschäftsstellen gehören insbesondere:

§ 11

Geschäftsstellen des Zweckverbandes

Regionale Geschäftsstellen

- Vertragscontrolling bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Verkehrsverträgen, mit Ausnahme von Verkehrsverträgen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
- Betrieb eines Kundencenters mit telefonischer und persönlicher Kundenbetreuung und ggfs. Ticketverkauf,
- Vertrieb und Produktion der verbundeigenen Mobilitätskarte (soweit vorhanden),
- Vertrieb aller Ticketarten, insbesondere Jobticket, Seniorenticket, Semesterticket, Gästeticket u.ä.,
- konzeptionelles und infrastrukturelles Haltestellenmanagement inklusive eines Haltestellenkatasters (Barrierefreiheit) mit Ausnahme von Haltestellen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
- Marktforschung, Marketing und Statistik,
- Planung und Gestaltung flexibler, alternativer, innovativer und ergänzender Verkehrssysteme, wie z.B. Fahrradverleihsysteme, Carsharing etc.,
- Qualitätsmanagement mit Ausnahme von Qualitätsmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr
- und Baustellenmanagement (analog und digital) mit Ausnahme von Baustellenmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr.

Das Nähere regeln die Kooperationsverträge, die zwischen den Verbundgesellschaften und dem Zweckverband geschlossen werden.

§ 12

Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss wird von einem durch die Versammlung bestimmten **Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** oder Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung geprüft.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird im Grundsatz durch die ihm nach § 16 NVG zufließenden Mittel gedeckt. Über die aufgabenbezogene Verteilung der Finanzmittel entscheidet die Zweckverbandsversammlung im Zuge der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans.
- (2) Der Vollzug von Finanzströmen zwischen den Zweckverbänden und den regionalen Geschäftsstellen ist Gegenstand der Kooperationsverträge gem. § 7 Abs. 5 S. 3 NVG. Bestehende Vereinbarungen zwischen den regionalen Geschäftsstellen und Aufgabenträgern zu Finanzierung-en/Zuwendungen gelten weiter, auch unter Einbezug von zweckgebundenen Drittmitteln.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (3) Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, verständigen sich Land und Aufgabenträger im Ständigen Ausschuss nach § 8 Abs. 1 NVG auf geeignete Vorschläge für die Versammlung zur Deckung oder zur Reduzierung des Finanzbedarfs.
- (4) Der Zweckverband kann gemäß § 10 KomZG zweckgebundene Verbandsumlagen erheben. Es gelten folgende Maßstäbe für die Bemessung der Höhe der Umlagen:
 - (a) Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt als Mitglied des Zweckverbandes 40 % der Verbandsumlage. Die übrigen 60 % der Verbandsumlage tragen die weiteren Mitglieder des Zweckverbandes, wobei Grundlage für die Bemessung der auf die weiteren Mitglieder entfallenden Verbandsumlage der Zug-km Anteil des jeweiligen Mitgliedes des Zweckverbandes im Verhältnis zur Gesamtkilometerzahl aller vom Zweckverband im Verbandsgebiet zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres beauftragten SPNV Verkehrsleistungen ist, zuzüglich der Buskilometerleistungen im Verhältnis 1:5 zum SPNV-Verkehr.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (b) Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Verbandsmitgliedern anfallen, kann eine Sonderumlage von diesen Verbandsmitgliedern erhoben werden. Sofern ein besonderes Landesinteresse an der Maßnahme begründet ist, übernimmt das Land einen Anteil von 25,1 % der Sonderumlage. Sind mehrere Verbandsglieder betroffen, ist Grundlage für die Bemessung der Sonderumlage der Zug-km Anteil des jeweiligen Verbandsglieds im Verhältnis zur Gesamtkilometerzahl aller betroffenen Verbandsglieder zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres beauftragten SPNV-Leistungen zuzüglich der jeweiligen Buskilometerleistungen im Verhältnis 1:5 zu den SPNV-Leistungen.
 - (c) Wird die Sonderumlage nach Buchstabe (b) zur Finanzierung der Erfüllung der in einer allgemeinen Vorschrift für die Gebiete einzelner Verbandsmitglieder festgelegten tariflichen Verpflichtungen erhoben, so sind für die Bemessung der Umlage die Ausgleichsleistungen, die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen geleistet werden, maßgeblich. Die Ausgleichsleistungen sind dabei jeweils demjenigen Verbandsmitglied zuzurechnen, in dessen Gebiet sie entstehen. Dies erfolgt im Verhältnis der Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder bemessen nach Zug- bzw. Bus-km; Buchstabe (b) Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach ihren jeweiligen Stimmanteilen.

§§ 14 - 18

Keine relevanten Änderungen gegenüber der bisherigen Verbandsordnung

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verbandsversammlung beschließt die neue Verbandssatzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd unter Gremienvorbehalt der Mitglieder.

65. Verbandsversammlung des

**Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd**

am 13.12.2021 als Videokonferenz